



PROTOKOLL

Nr. 05/2022

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Donnerstag, 27. Oktober 2022**

Ort: Gemeindesaal Gaimberg
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.15 Uhr
Anwesende: Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GV Franz Kollnig
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GR Josef Groder
GRⁱⁿ Corinna Hartinger
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Gernot Ladner, MAS
GR Mario Mayr
GR DI Christian Ranacher

Sonstige: Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter

Schriftführer: AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 19.10.2022 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 7/4 und 473 KG Obergaimberg (Immo Tschabitscher GmbH)

Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 7/4 und 473 KG Obergaimberg (Immo Tschabitscher GmbH)

Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 7/4 und 473 KG Obergaimberg (Immo Tschabitscher GmbH)

Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 11/2 KG Obergaimberg (Pension Zettlersfeld)

Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 11/1, 12, 14/1, 14/7, 14/8, 539 KG Obergaimberg (Alpengasthof Bidner)

Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 11/1, 12, 14/1, 14/7, 14/8, 539 KG Obergaimberg (Alpengasthof Bidner)

Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg (Webhofer, vulgo Sporer)

Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 267, 268 und 467, KG Obergaimberg (Ortner Anton und Josef)

Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung - Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage aufgrund der Anpassung der Hektarsätze (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022)

Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von 6 Stück iPads für die Volksschule über das Förderprojekt des Landes Tirol „Digitalisierungsoffensive Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“

Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung – Errichtung Zufahrt zu den Wohnhäusern Untergaimberg 34c und 34d (Auftragsvergabe)

Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über Straßensanierungen (Auftragsvergaben)

Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über einen Servitutsvertrag betreffend grundbücherliche Sicherstellung der Geh- und Wanderwege im Bereich „Hotelareal Wildauers Anstz Haidenhof“

Pkt. 16) Bericht des Überprüfungsausschusses

Pkt. 17) Personalangelegenheiten

Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben und Anpassung der maßgeblichen Verordnungen

Pkt. 19) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

- a) Genehmigung der Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft
- b) Bildung einer Bringungsgenossenschaft „Talsperrwaldweg“

Pkt. 20) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, den Protokollführer AL Christian Tiefnig sowie den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter und dankt für das Kommen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Kurzvortrag Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter:

Dr. Kranebitter erläutert den Anwesenden anhand einer Power-Point-Präsentation die wesentlichen Aufgaben und Ziele der überörtlichen und örtlichen Raumplanung sowie die verschiedenen Planungsinstrumente (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan).

Zu Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 7/4 und 473 KG Obergaimberg (Immo Tschabitscher GmbH)

Das nicht mehr genutzte Jugendheim Zetttersfeld soll abgetragen und anstelle dessen ein neuer Berggasthof errichtet werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg teilweise als „Sonderfläche Jugendheim – Jh“ ausgewiesen ist und bei der Widmung von Sonderflächen gem. § 43 Abs. 2 TROG 2022 „... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen ...“ ist, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Berggasthof in max. 2 Gebäuden mit höchstens 60 Betten, Personalwohnungen und Nebenanlagen – BgPw“ erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 herstellen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels S 04/z1/D1: „Für den Bereich des ehemaligen Jugendheimes ist auch im künftigen Flächenwidmungsplan wiederum eine entsprechende Sonderfläche festzulegen. Ziel ist die Fortführung der ursprünglichen Nutzung, die Betriebsstruktur soll im Wesentlichen erhalten bleiben.“ Da die Vorgaben im örtlichen Raumordnungskonzept der geplanten Nutzung widersprechen, ist auch eine Änderung des ÖROK erforderlich. Es wird daher eine bauliche Entwicklung S 05/z1/D1: „Berggasthof in maximal 2 Gebäuden mit höchstens 60 Betten, Personalwohnungen und Nebenanlagen“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022 vorgeschlagen.

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert die Planentwürfe zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

GR Christian Ranacher bemängelt, dass die Zufahrt zur Michaelskirche planlich nicht dargestellt ist. Der Nachweis des Wasserdargebots der Fa. Tagger sei nicht vollständig. Seines Erachtens sind die vorgesehenen Parkplätze auf dem RGO-Grundstück auf Gemeindegebiet Thurn im Winter nicht nutzbar.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass die PKW-Stellplätze im Winter im Tal vorgesehen sind. Er klärt betreffend Wartschenbrunnenquelle auf, dass die Quelle insgesamt 10 Sekundenliter schüttet. Der Gemeinde Thurn stehen vertraglich 2 Sekundenliter und der Gemeinde Gaimberg 1 Sekundenliter zur Verfügung. Der Rest ist Überwasser. Gemäß Berechnung der Fa. Tagger wäre der zu erwartende Wasserverbrauch des künftigen Gastgewerbebetriebes jedenfalls gewährleistet bzw. stehen dann noch weitere 0,42 l/s Wasser der Gemeinde zur Verfügung.

Auf Nachfrage bestätigt der Bürgermeister, dass das von der Fa. Tagger ausgearbeitete Wasserdargebot von Herrn Tschabitscher in Auftrag gegeben wurde.

GR Christian Ranacher ist der Meinung, dass die vorliegenden Verträge/Vereinbarungen von einem Jurist nochmals geprüft werden sollten.

In der nachfolgenden Debatte fordert der Gemeinderat eine zeitgerechtere und vollständige Vorlage der Verhandlungsunterlagen ein. Aufgrund der zu kurzfristigen Verfügbarkeit der Unterlagen sei eine adäquate Vorbereitung auf die einzelnen Tagesordnungspunkte oft nur schwer möglich.

Der Bürgermeister nimmt die Kritik zur Kenntnis und schlägt eine Vertagung der Sitzung vor. Nach einer kurzen Diskussion spricht sich der Gemeinderat einstimmig dafür aus, nur die Verhandlungsgegenstände Pkt. 2 bis Pkt. 9 von der Tagesordnung abzusetzen bzw. zu vertagen.

Zu Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 7/4 und 473 KG Obergaimberg (Immo Tschabitscher GmbH)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 7/4, 473 KG Obergaimberg (Immo Tschabitscher GmbH)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 11/2 KG Obergaimberg (Pension Zetttersfeld)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 11/1, 12, 14/1, 14/7, 14/8 und 539 KG Obergaimberg (Alpengasthof Bidner)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 11/1, 12, 14/1, 14/7, 14/8, 539 KG Obergaimberg (Alpengasthof Bidner)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 255 KG Untergaimberg (Webhofer, vulgo Sporer)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 267, 268 und 467, KG Obergaimberg (Ortner Anton und Josef)

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

Zu Pkt. 10) Beratung u. Beschlussfassung - Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage aufgrund der Anpassung der Hektarsätze (Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022)

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 6. September 2022 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

Da sich der bisher festgelegte Umlagesatz bei Neufestlegung der Hektarsätze nicht automatisch ändert, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, enthält.

Beschluss

Der Gemeinderat von Gaimberg beschließt einstimmig wie folgt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Gaimberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Zu Pkt. 11) Beratung u. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

In der Landtagssitzung vom 6. Juli 2022 hat der Tiroler Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, beschlossen. Das Gesetz wird mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten, gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2021, außer Kraft treten.

Ab dem Jahr 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Mit der Leerstandsabgabe soll den Gemeinden ein fiskalisches Instrument über raumplanerische Bestrebungen zur Sicherung leistbaren Wohnraumes als Existenzgrundlage für den Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Besonderheit bei der Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe ist die erhöhte Abgabe für jene Gemeinden, die mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, LGBl. Nr. 71/2022, aufgrund eines besonders hohen Druckes auf den Wohnungsmarkt zu Vorbehaltsgemeinden erklärt wurden. Die Gemeinde Gaimberg wurde zu einer Vorbehaltsgemeinde erklärt.

Weiterhin zu erheben ist auch die Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz. Da sich die gesetzliche Grundlage geändert hat und auch die bisher festgesetzte Abgabe unter den im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz festgelegten Mindestbeträgen liegt, muss eine neue Verordnung beschlossen und kundgemacht werden.

Bei der Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und der Leerstandsabgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig dafür aus, ausschließlich unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Liegenschaften der Gemeinde Gaimberg, jeweils die Mindestbeträge bei der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe festzulegen. Bei der Leerstandsabgabe werden die erhöhten Sätze des § 9 Abs. 4 TFLAG herangezogen.

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg beschließt einstimmig wie folgt:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Gaimberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 115,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 230,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 340,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 490,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 680,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 880,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.060,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Gaimberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 20,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 40,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 60,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 90,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 120,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 150,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 180,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von 6 Stück iPads für die Volksschule über das Förderprojekt des Landes Tirol „Digitalisierungsoffensive Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“

Die Volksschule Grafendorf nimmt an der Bildungsoffensive „Tirol lernt digital“ teil. Pro Volksschule werden 6 Tablets zu je € 300,- gefördert. Das pädagogisch didaktische Konzept und ein Angebot der Fa. Lorentsich GmbH wurden von der Volksschuldirektion vorgelegt. Die Kosten für 6 Stk. iPads inkl. Lizenzkosten betragen € 2.671,63.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf von 6 Stück iPads für die Volksschule Grafendorf über das Förderprojekt „Digitalisierungsoffensive Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“. Anschaffungskosten: € 2.671,63 inkl. MwSt.; Förderung Land Tirol € 1.800,--.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe – Errichtung Zufahrt zu den Wohnhäusern Untergaimberg 34c und 34d

Der Bürgermeister merkt an, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits bei der Sitzung am 08.09.2022 behandelt und aufgrund fehlender Vergleichsangebote letztlich vertagt wurde.

Es liegt ein Angebot der Fa. OSTA mit einer Angebotssumme von € 24.972,71 vor. Die Fa. Swietelsky wurde zwischenzeitlich eingeladen, ein Angebot abzugeben. Sie hat jedoch schriftlich mitgeteilt (E-Mail vom 30.09.2022), dass kein Angebot gestellt wird, da der Privatteil der Zufahrt Duregger bereits an die Fa. OSTA vergeben ist und eine Ausführung von zwei verschiedenen Firmen bei einem Bauvorhaben logistisch und bautechnisch keinen Sinn mache.

Vize-Bgm. Norbert Duregger erklärt sich vor Beschlussfassung für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, die Bauarbeiten für die Errichtung bzw. den Ausbau der Zufahrtsstraße zu den Wohnhäusern Untergaimberg 34c und 34d an die Fa. OSTA zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 24.972,71 inkl. MwSt.

Zu Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über Straßensanierungen (Auftragsvergaben)

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Bauausschusssitzung vom 30.09.2022 folgende Straßensanierungen/Asphaltierungen besprochen bzw. empfohlen wurden: Bereich Fahrbahn Egger-Brücke, Bereich Gehweg (Verbreiterung) ab Schuster-Wachtlechner-Stöckl, Bereich Weg Duregger/Wartschenbach/Untergaimberg.

Für die Bereiche auf der Faschingalmstraße „Langreide“ bis „Gaberhaus“, Egger-Brücke bis Wohnhaus Winkler/Thaler sowie in Untergaimberg der Bereich hinter Gumpoldsberger/vulgo Pichler wird lediglich eine Profilierung der Fahrbahndecke vorgeschlagen.

Bgm. Webhofer informiert, dass die Abrechnung der Fa. OSTA für die Baulanderschließung Lugger/Peheim noch immer ausständig und daher die Finanzierung der Profilierungsarbeiten (Kosten ca. € 53.000,--) noch nicht gesichert ist.

Für die Straßensanierungen bzw. Asphaltierungen Fahrbahn Egger-Brücke, Gehweg Schuster-Wachtlechner-Stöckl und Weg Duregger/Wartschenbach liegen jeweils Angebote der Fa. OSTA und der Fa. Swietelsky vor. Als Billigstbieter geht die Fa. OSTA hervor.

Angebotssummen (inkl. MwSt.) Fa. OSTA

Sanierung Fahrbahn Egger-Brücke: € 23.654,62

Verbreiterung Gehweg ab Schuster-Wachtlechner-Stöckl: € 8.263,14

Asphaltierung Weg Duregger/Wartschenbach: € 25.955,98

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Bereich Egger-Brücke zur Gänze von der Wildbach- und Lawinenverbauung übernommen werden kann und beim Weg Duregger/Wartschenbach eine Mitfinanzierung von € 10.000,-- in Aussicht gestellt worden ist.

GV Franz Kollnig meint, die Sanierung des Weges Duregger/Wartschenbach sei nicht notwendig; der Weg führe ins „Niemandland“.

Nach einer regen Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters wie folgt:

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, folgende Gemeindestraßenabschnitte zu sanieren und dafür die Fa. OSTA gemäß Angebot vom 30.09.2022 zu beauftragen:

- Asphaltierung Weg Duregger/Wartschenbach (Auftragssumme € 25.955,98)

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

- Sanierung Fahrbahn Egger-Brücke (Auftragssumme € 23.654,62)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Verbreiterung Gehweg ab Schuster-Wachtlechner-Stöckl (Auftragssumme € 8.263,14)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kirchplatzgestaltung

Die Sanierung des Kirchplatzes samt Verbindungsweg zur Volksschule wurde bereits im Jahr 2021 an die Fa. OSTA vergeben, jedoch noch nicht durchgeführt.

Bgm. Bernhard Webhofer stellt die Frage in den Raum, ob eine Neugestaltung des Platzes sinnvoll ist oder lediglich die Errichtung einer Durchfahrtsstraße mit einer Breite von 3,5 m genügt.

GR Josef Groder spricht sich für die Erhaltung des Kirchplatzes aus.

GR Christian Ranacher kann sich eine Gestaltung mit Stöcklpflaster vorstellen, jedoch wird dabei auf den erschwerten Winterdienst hingewiesen.

Vorgeschlagen wird auch, eventuell nur eine Pflasterung des Verbindungsweges.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über einen Servitutsvertrag betreffend grundbücherliche Sicherstellung der Geh- und Wanderwege im Bereich „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat in gegenständlicher Angelegenheit kurz über die Vorgeschichte.

Herr Michael Wildauer hat sein Grundstück 1639 KG Lienz eingezäunt und das restliche Haidenhof-Areal abgesperrt, sodass es nicht mehr möglich ist, ungehindert über den Fußgängersteig von Gaimberg nach Lienz bzw. zum Parkplatz der Zettlersfeldbahn zu gelangen.

Diesbezüglich erging am 09.04.2021 an Herrn Wildauer ein Schreiben mit dem Ersuchen, vorhandenes Gatter zu entsperren, da es sich um einen seit Jahrzehnten beschilderten öffentlichen Fußweg handle und dieser Fußweg zudem auch in Wanderkarten etc. aufscheine. Seitens der Stadtgemeinde Lienz wurde ebenso eine Öffnung des Areals verlangt und festgehalten, dass es sich hier um ein ersessenes Recht der BürgerInnen handle. Im Falle keiner Einigung wurden weitere rechtliche Schritte im Klagsweg angesprochen.

Im Hinblick auf die Aufforderung der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg fanden zwischen Herrn Wildauer, vertreten durch RA Dr. Hibler, der Gemeinde Gaimberg, vertreten durch RA Dr. Gasser, und der Stadtgemeinde Lienz, ebenfalls vertreten durch RA Dr. Gasser, mehrere Besprechungs- und Besichtigungstermine statt.

In weiterer Folge unterbreitete RA Dr. Hibler namens seines Mandanten verbindliche Lösungsvorschläge zur Verlegung der Wege. Hierbei wurde von Herrn Wildauer auch erklärt, alle neu errichteten Wege auf seine Kosten anzulegen. Er hat es auch für sinnvoll erachtet, folglich ein Gehrecht für die Öffentlichkeit grundbücherlich sicherzustellen.

In der am 21.06.2022 im Beisein aller Parteien stattgefundenen Besprechung wurde nachstehender Servitutsvertrag vereinbart:

SERVITUTSVERTRAG
(Haidenhof)

abgeschlossen zwischen:

1. *Herrn **Michael Wildauer**, geb. [REDACTED], Hotelier, Grafendorfer Straße 12, 9900 Lienz, als Servitutsbesteller einerseits,*

und

2. *der **Stadtgemeinde Lienz**, Körperschaft öffentlichen Rechts, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, vertreten durch Bürgermeisterin LA DI Elisabeth Blanik und die aus dem Beglaubigungsvermerk dieses Vertrages ersichtlichen zwei Mitglieder des Gemeinderats (gemäß 55 Abs 4 TGO),*

sowie

*der **Gemeinde Gaimberg**, Körperschaft öffentlichen Rechts, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Webhofer und die aus dem Beglaubigungsvermerk dieses Vertrages ersichtlichen zwei Mitglieder des Gemeinderats (gemäß 55 Abs 4 TGO),*

als Servitutsberechtigte andererseits

wie folgt:

I.
Vertragsgrundlagen

1. Eigentumsverhältnisse:
Herr Michael Wildauer ist Alleineigentümer der dienenden Grundstücke Gst. 1640, einliegend in EZ 2325, und Gst. 1639, einliegend in EZ 2435, je KG 85020 Lienz. Die Gste. 1639 und 1640 bilden derzeit das „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“.

2. Wanderwege Gaimberg- Lienz:

Über das „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“, wie oben angeführt, führen Verbindungswege, auch Wanderwege, die die Öffentlichkeit, insbesondere auch die BürgerInnen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg zum Zwecke der Abkürzung, aber auch zum Zwecke der Erholung/Spazieren benützt haben.

Die Stadtgemeinde Lienz und die Gemeinde Gaimberg sind der Ansicht, für die Öffentlichkeit Wege über das „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“ ersessen zu haben. Mit dem gegenständlichen Vertrag sollen die Rechte der Öffentlichkeit, die von den beiden Gemeinden wahrgenommen werden, außer Streit gestellt und abschließend geregelt werden. Gemäß dieser Vereinbarung werden diese Steige an den Randbereich der Gste 1639 und 1640 gelegt, sodass dem Interesse des Servitutsbestellers auf Freihaltung des Innenbereiches seines Areals von Wegen und hotelfremdem Publikumsverkehr möglichst entsprochen wird.

3. Regelungszweck:

Zweck dieses Vertrages ist es, die oben angeführten Geh- und Wanderrechte in Schriftform gekleidet zugunsten der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg auch grundbücherlich sicherzustellen.

Dieser Vertrag basiert auf dem anliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden SERVITUTSPLAN des DI Lukas Rohrer vom 16.03.2022, in welchem die Wege und Steige farblich in grün (Weg), violett (STEIG WEST-OST), blau (VERBINDUNGSSTEIG) und rot (STEIG NORD-SÜD) eingezeichnet sind.

Festgehalten wird, dass die in dieser Skizze eingezeichneten und hier beschriebenen Wege vom Servitutsbesteller in der Natur auf eigene Kosten, so wie dargestellt, verlegt, errichtet und eingezäunt wurden. Wegführung und Zustand der Wege wurden von den organmäßigen Vertretern der Gemeinde besichtigt und werden von den Servitutsberechtigten so akzeptiert.

Diesem Vertrag liegen auf Seiten der Stadtgemeinde Lienz der Gemeinderatsbeschluss vom _____ und auf Seiten der Gemeinde Gaimberg der Gemeinderatsbeschluss vom _____ zugrunde.

II.

Dienstbarkeitseinräumungen

1. Rechtseinräumungen:

Herr Michael Wildauer, geb. [REDACTED], räumt nun für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Gste. 1639 und 1640 der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg auf den in dem diesem Vertrag angeschlossenen SERVITUTSPLAN violett (STEIG WEST-OST) auf Gst. 1640 und rot (STEIG NORD-SÜD) auf Gst. 1639, je KG 85020 Lienz, eingezeichneten Steigen je als dienende Grundstücke immerwährend und unentgeltlich das Recht des Gehens- und Wanderns für die Öffentlichkeit (Publikumsverkehr) ein und die Stadtgemeinde Lienz und die Gemeinde Gaimberg erklären jeder für sich, diese Rechtseinräumung anzunehmen.

2. Ausschließlichkeit:

Festgehalten wird, dass außerhalb der oben in Punkt II. 1. angeführten und im SERVITUTSPLAN eingezeichneten Wegtrassen keine weiteren Geh- und/oder Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit auf Gst. 1639 und Gst. 1640 bestehen.

Die vom Servitutsbesteller errichtete Umzäunung steht in seinem Eigentum und ist nicht Gegenstand von Rechten der Servitutsberechtigten.

III.

Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Geh- und Wanderwege auf Gst. 1639 und 1640, je KG 85020 Lienz

1. Geh- und Wanderweg auf Gste. 1639 und 1640:

Herr Michael Wildauer erklärt, dass er und seine Leute sowie seine Gäste („Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“) die dienstbarkeitsgegenständlichen Geh- und Wanderwege auf den Gst. 1639 und 1640, je KG 85020 Lienz, nur in untergeordnetem Umfange benützen. In Anlehnung an § 483 ABGB haben daher die Stadtgemeinde Lienz und die Gemeinde Gaimberg als alleinige Weghalter die Weghalterhaftung und den Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Geh- und Wanderwege zur Gänze zu übernehmen,

wobei im Innenverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg vereinbart ist: Die Gemeinde Gaimberg übernimmt alleine die Weghalterhaftung und den Aufwand zur Erhaltung und Herstellung des Geh- und Wanderweges vom westlichen Torbogen auf Gst. 1640 bis zur Grenze des Gst. 1639 im Osten zu Gst. 279/1 bzw. 1644. Erhaltung und Herstellung inkludieren den Winterdienst, die Beschilderung mit ortsüblichen Hinweistafeln für Gäste und Touristen, und die allfällige Wegsperre bei Gefahr im Verzug.

Die Stadtgemeinde Lienz übernimmt alleine die Weghalterhaftung und den Aufwand zur Erhaltung und Herstellung des Geh- und Wanderweges auf Gst. 1639, beginnend im Nordosteck dieses Grundstücks bis zu Gst. 2192. Erhaltung und Herstellung inkludieren den Winterdienst, die Beschilderung mit ortsüblichen Hinweistafeln für Gäste und Touristen und die allfällige Wegsperre bei Gefahr im Verzug.

Der Servitutsbesteller hat Gefahren, die von außerhalb der Dienstbarkeitstrasse auf diese einwirken können, wie beispielsweise ausgehend von Mauern, Zäunen und sonstigen Umständen, hintanzuhalten und zu beseitigen.

2. Weganlage auf Gst. 2192:

Festgehalten wird, dass die Öffentlichkeit auch berechtigt ist, den ebenfalls im alleinigen Eigentum des Michael Wildauer stehenden Weg Gst 2192 (im anliegenden Plan als „HAIDENHOFSTRASSE“ bezeichnet) zu begehen. Dieses Recht der Öffentlichkeit endet an der gedachten Verlängerung/Verbindung der südlichen Grundgrenzen der Gst. 1643 und 1639. Das „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“ bleibt auf dem nördlich der gedachten Verbindungslinie liegenden Teilstückes des Gst. 2192 vom öffentlichen Gehrecht unbelastet. Der Zugang vom Weg Gst. 2192 zu den in Punkt II angeführten Steigen (Dienstbarkeitswegen) bleibt jedoch gewahrt (Verbindung im Bereich „Hecke“ zu STEIG NORD-SÜD gemäß anliegendem Servitutsplan).

Der Weg auf Gst. 2192 dient auch dem „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“ (Gste. 1639 und 1640) und seinen Besuchern und Gästen als Zugangs-, Zufahrts- und Erschließungsweg, wobei auf Gst. 2192 die zusätzliche Benützung durch den Publikumsverkehr (Gehen und Wandern) während der Öffnungszeiten des „Ansitz Haidenhof“ nur eine untergeordnete Rolle zukommt, sodass währenddessen die Weghalterhaftung und der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung (inklusive Winterdienst) den jeweiligen Eigentümer des Gst. 2192 alleine trifft.

3. Weganlage auf Gst. 1644

Aus anliegendem SERVITUTSPLAN ist ersichtlich, dass der dort in blauer Farbe und mit grünen Abzweigungen angeführte „VERBINDUNGSSTEIG“ nicht auf Gst. 1639, sondern auf Gst. 1644 (im Eigentum des Alfred Kreissl) gelegen ist. Es ist Sache der Gemeinden sich mit Alfred Kreissl hinsichtlich einer verbindlichen Rechtseinräumung zur Sicherung des Bestandes dieses Verbindungssteiges zu einigen, wobei festgehalten wird, dass Alfred Kreissl dem Servitutsbesteller diese Trassenführung zugesagt hat.

Sollte eine die Gemeinden befriedigende Einigung mit Alfred Kreissl nicht abgeschlossen werden können oder Alfred Kreissl den VERBINDUNGSSTEIG sperren, verpflichtet sich der Servitutsbesteller diesen Verbindungssteig auf sein Gst. 1639 im Grenzbereich zum Gst. 1644 zu verlegen und ebenso, wie die übrige Steigführung herzustellen und den Gemeinden die hier angeführte bürgerliche Servitut auch auf diesem Teilstück seines Gst. 1644 einzuräumen, sodass das Wegkontinuum ungestört gegeben bleibt.

4. Ausweichbucht

Gegenstand dieses Servitutsvertrages ist ebenso die im SERVITUTSPLAN neben der Hütte eingezeichnete Ausweichbucht, deren Duldung und Belassung der Servitutsbesteller ebenfalls in seine Verpflichtung übernimmt.

5. Änderung der Verhältnisse auf Gst. 1639 und 1640 – Wegverlegung:

Mit der nunmehrigen Verschriftlichung des Geh- und Wanderrechtes ist nicht beabsichtigt, ungemessene Dienstbarkeiten in gemessene umzuwandeln. Wenn sich aufgrund zukünftiger Bauführungen oder anderweitiger Verwendung auf den Grundstücken Gst. 1639 und/oder Gst. 1640 (beide: „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“) die Notwendigkeit ergibt, die im anliegenden SERVITUTSPLAN ausgewiesenen Dienstbarkeitstrassen zu verlegen - wie dies dem Wesen eines Wandersteiges entspricht - ist dies im Rahmen der von der Judikatur zu § 484 ABGB entwickelten Grundsätze erlaubt. Die Wegverlegung ist den berechtigten Gemeinden sechs Monate im Voraus samt Plandarstellung und Bekanntgabe der Arbeitsdauer (Beginn, Beendigung) schriftlich mitzuteilen, sodass diese Einwendungen vorbringen und Koordinationsmaßnahmen (Beschilderung, Weghalterhaftung, etc.) ergreifen können.

IV.

Kosten und Gebühren

1. Die mit der grundbücherlichen Abwicklung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind von den berechtigten Gemeinden zu übernehmen. Jeder Vertragsteil hat aber die Kosten eigener rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung selbst zu tragen. Festgehalten wird, dass Herr Michael Wildauer im Zuge dieser Vertragserrichtung von Rechtsanwalt Dr. Johannes Hibler und die Stadtgemeinde Lienz sowie die Gemeinde Gaimberg von Rechtsanwalt Dr. Gernot Gasser rechtsfreundlich vertreten wurden.
2. Zu Gebührenzwecken wird festgehalten, dass der Wert der – nun verschriftlichten Servitutseinräumung – je berechnete Vertragspartei mit € 7.000,00 zu bewerten ist.

V.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf beiden Seiten auf jeweilige Rechtsnachfolger über und sind den jeweiligen Rechtsnachfolgern bei sonstiger Schadenersatzpflicht vertraglich zu überbinden.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur als unverbindliche Vorgespräche und werden erst rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von den zuständigen Organen der Vertragsparteien unterfertigt wurden. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
3. Nach der Verbücherung dieser Urkunde ist das Original an die Stadtgemeinde Lienz auszuhändigen.
4. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für 9900 Lienz örtlich und im betreffenden Rechtsstreit sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen – zur Anwendung.

VI.

Aufsandungserklärungen

Sohin erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass im **Grundbuch 85020 Lienz** auch nur über einseitiges Ansuchen einer einzigen Vertragspartei folgende Eintragungen bewilligt werden können:

In EZ 2435:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Wanderns für die Öffentlichkeit auf Gst. 1639 gemäß Punkt II. dieses Vertrages je für

**Stadtgemeinde Lienz
und
Gemeinde Gaimberg.**

In EZ 2325:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Wanderns für die Öffentlichkeit auf Gst. 1640 gemäß Punkt II. dieses Vertrages je für

**Stadtgemeinde Lienz
und
Gemeinde Gaimberg.**

F E R T I G U N G

In der nachfolgenden Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Der Bürgermeister sieht mit dem vorliegenden Servitutsvertrag eine Lösung, die grundsätzlich für alle akzeptabel ist.

Seitens einiger Gemeinderäte bestehen Bedenken hinsichtlich des Winterdienstes (kein Platz für Schneeablagerung, wer übernimmt die Splittstreuung etc.).

Es besteht weiters die Befürchtung, dass von der bestehenden Klaubsteinmauer Gefahr ausgehen könnte. Wer übernimmt die Haftung bei einem Schadensfall?

Nach einer längeren Diskussion beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der geplanten Umlegung des Weges im Sinne des Servitutsvertrages zu, jedoch wird die Erhaltung und Herstellung des Geh- und Wanderweges sowie die Weghalterhaftung abgelehnt (Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme).

Zu Pkt. 16) Bericht des Überprüfungsausschusses

Überprüfungsausschussobmann Gernot Ladner berichtet von der am 24.10.2022 durchgeführten Kassenprüfung. Geprüft wurde der Zeitraum 25.08.2022 bis 23.10.2022.

Die Kassa ist sehr ordentlich geführt. Der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein, die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung und so weit zu diesem Zeitpunkt feststellbar, gab es keine nennenswerte Abweichung zum Voranschlag.

Für die kompetente und sorgfältige Durchführung der Finanzverwaltung ein Dank an den Finanzverwalter Stefan Biedner.

Dem Ü-Ausschuss sind bei der Überprüfung einige Punkte aufgefallen:

- Die Rechnungsabwicklung mit der Feuerwehr sollte verbessert werden, um Mahnspesen zu verhindern.
- Generell ist die sachliche Richtigkeit von Rechnungen bzw. Lieferscheinen von jenen Personen zu bestätigen, die die Sachen erhalten haben. Tankrechnungen, Postrechnungen, Lieferung der Mittagessen für den KG-Mittagstisch etc.
- Wichtig wäre eine Zusammenstellung, in welchen Bereichen in Zukunft Energieeinsparungen möglich sind, um zeitgerecht die entsprechenden Schritte setzen zu können. Abstimmung mit den Vereinen, etc.
- Für die Erstellung des Budgets wird empfohlen, die erhöhten Preise für Energie im nächsten Jahr zu berücksichtigen.
- Dem Ausschuss ist nicht klar, warum der Sektempfang für die Veranstaltung „Feuer am Asphalt“ von der Gemeinde bezahlt wird. Was hat diese Veranstaltung mit der Gemeinde zu tun?
- Es wird dringend angeraten, eine Person für die Stellvertretung des Wassermeisters zu nominieren. Es würden weniger Überstunden beim Wassermeister anfallen und das Anlagenwissen ist zumindest bei zwei Personen vorhanden.
- Für die Zukunft wird empfohlen zu ermitteln, welche Arbeiten unsere Gemeinde mit anderen Gemeinden gemeinsam abwickeln könnte, um Synergien zu nutzen. Z.B. Mähen von Böschungen etc.
- Weiters wird auch angeregt, Gemeinderatssitzungen zweimonatlich abzuhalten. Es würden die Informationen besser zu den Gemeinderäten gelangen und es wäre auch die Vorbereitung der Unterlagen einfacher, da weniger anfallen.

Zu Pkt. 17) Personalangelegenheiten

Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über gegenständlichen Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten. Die Einsichtnahme in diese ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 3 und 5 TGO 2001).

Ansuchen Raumpflegerin Johanna Girstmair – Gewährung einer Jubiläumsszuwendung bzw. Belohnung anlässlich ihrer Pensionierung

Es wird festgestellt, dass eine Jubiläumsszuwendung nach § 65 Abs. 1 G-VBG 2012 nicht zusteht, da noch keine Dienstzeit von 25 Jahren erreicht wurde.

Der Gemeinderat beschließt, grundsätzlich keine Belohnungen nach § 59 G-VBG 2012 an die Gemeindebediensteten auszuzahlen.

Dienstvertragsänderung – Raumpflegerin Margit Jeller

Der Gemeinderat beschließt, das Beschäftigungsausmaß der Raumpflegerin Margit Jeller von derzeit 20 auf 22,5 Wochenstunden, das sind 56,25 % der Vollbeschäftigung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2023 zu erhöhen.

Anstellung einer GWA-Assistenzkraft bzw. eines zusätzlichen Gemeindegewaldaufsehers in Teilzeit für das Waldbetreuungsgebiet Gaimberg/Nußdorf-Debant

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur befristeten Anstellung von Herrn Tobias Graf als Waldaufseher-Assistenzkraft im Waldaufsichtsgebiet Gaimberg/Nußdorf-Debant, und zwar als Vertragsbediensteter in Vollbeschäftigung mit 40 Wochenstunden, mit Beginn am 01.03.2023, befristet bis zum Beginn des Ausbildungslehrganges für Gemeindegewaldaufseher in der Forstlichen Ausbildungsstätte Rotholz im März 2024, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.03.2024, mit Einstufung im Entlohnungsschema II, in der Entlohnungsgruppe p3.

Weiters ist der Gemeinderat Gaimberg damit einverstanden, dass Herr Tobias Graf im Jahr 2024 den Ausbildungslehrgang für Gemeindegewaldaufseher in der Forstlichen Ausbildungsstätte Rotholz absolviert - als GWA in Vollzeit (100 %) gem. Kollektivvertrag für die Waldaufseher Tirols - und danach als zusätzlicher Gemeindegewaldaufseher in Teilzeit (50 %) im Waldbetreuungsgebiet Gaimberg/Nußdorf-Debant angestellt wird. Der Gemeinderat ist mit der Kostenaufteilung hinsichtlich des mit der Anstellung von Herrn Tobias Graf anfallenden Personal- und Sachaufwandes im Verhältnis 60 % (Nußdorf-Debant) und 40 % (Gaimberg) einverstanden.

Der Gemeinderat hält jedoch dezidiert fest, dass im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Lösung, Kündigung des Dienstnehmers, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder begründete Entlassung, allfällige Kosten des Besuches des Ausbildungslehrganges für Waldaufseher gemäß den Bestimmungen des § 26 Kollektivvertrag für die Waldaufseher Tirols vom Dienstnehmer zu ersetzen sind.

Zu Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren und Abgaben und Anpassung der maßgeblichen Verordnungen

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Zu Pkt. 19) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

Substanzverwalter Bernhard Webhofer bringt vor, dass die geplante Dachsanierung bei der Gaimberger Alm heuer nicht mehr realisiert wird und daher auch die bei der letzten Sitzung genehmigte Aufnahme eines Kontokorrentkredites vorerst obsolet ist.

Webhofer berichtet weiters, dass die Almsaison abgeschlossen und der Hirte abgemeldet ist.

Seit der letzten Sitzung ist kein Holz abgerechnet worden und sind daher auch keine Einnahmen zu verzeichnen.

a) Genehmigung der Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

Der Substanzverwalter erläutert anhand der vorliegenden Auflistung die Ausgaben bzw. Zahlungen der GG-Agrargemeinschaft und ersucht um Genehmigung.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 11.741,86.

b) Bildung einer Bringungsgenossenschaft „Talsperrwaldweg“

Die forstliche Bringungsanlage „Talsperrwaldweg“ (auch „Eselbodenweg“) in der Gemeinde Nußdorf-Debant ist durch das Starkniederschlagsereignis „Virpy“ auf mehreren Wegabschnitten zerstört worden.

Bei der Bezirksforstinspektion wurde die Ausarbeitung eines Projektes zur Sanierung der Schäden sowie die rechtliche Regelung des Weges (Bildung einer Bringungsgenossenschaft) beantragt. Antragsteller sind die Agrargemeinschaften Obriskn-Alpe, Unternußdorf, Oberrußdorf und Gaimberg sowie die Marktgemeinde Nußdorf-Debant (öffentliches Gut).

Die Beitragsanteile wurden wie folgt berechnet:

AG Gaimberg (28 Anteile), AG Obriskn-Alpe (21 Anteile), AG Unternußdorf (37 Anteile), AG Oberrußdorf (12 Anteile), Marktgemeinde Nußdorf-Debant (2 Anteile).

GV Franz Kollnig weist darauf hin, dass mit dem Weg nur ca. 5 ha Wald der AG Gaimberg erschlossen werden und nicht wie auf der Beitragsanteilsberechnung angeführt 50 ha.

Bgm. Webhofer erklärt, dass bei der Anteilsberechnung auch die Bestockung bzw. der Bestand und die Hiebsreife eine Rolle spielt.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Bildung der Bringungsgenossenschaft „Talsperrwaldweg“ und einer Beteiligung der Gemeindegutsagrargemeinschaft an der Bringungsgenossenschaft zu, jedoch wird die vorgeschlagene Beitragsanteilsberechnung nicht befürwortet und eine Neuberechnung gefordert.

GV Franz Kollnig bringt vor, dass der Hirte Daniel Ortner künftig wieder in Vollzeit angestellt werden möchte und frühzeitig eine diesbezügliche Zusage erwartet.

SV Bernhard Webhofer schlägt vor, diese Angelegenheit bei der nächsten Sitzung als eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Zu Pkt. 20) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Subventionsansuchen Bildungshaus Osttirol

Das Pfarrhaus St. Andrä wird renoviert, um dorthin das Bildungshaus Osttirol zu übersiedeln. Damit soll für ganz Osttirol ein Bildungs- und Begegnungszentrum entstehen. Im Rahmen einer Videokonferenz der BürgermeisterInnen am 31.01.2022 wurde das Projekt vorgestellt und um finanzielle Unterstützung der Osttiroler Gemeinden gebeten (3 Euro/Einwohner).

Beschluss

Das Ansuchen wird mehrheitlich abgelehnt.

b) Subventionsansuchen Tiroler Bergwacht

Beschluss

Das Ansuchen wird einstimmig abgelehnt.

c) Fortführung der Partnerschaft der Osttiroler Gemeinden mit dem Jägerbataillon 24 – Sicherheitspartnerschaft Osttirol

In der GR-Sitzung am 08.09.2022 hat sich der Gemeinderat bereits für die Fortführung der Partnerschaft mit dem JgB 24 ausgesprochen. Zwischenzeitlich wurde vom Bataillonskommandanten nach einer Evaluierungsphase ein Formulierungsvorschlag für das Erneuerungsdokument zur Beschlussfassung übermittelt.

Beschluss

Ergänzend zum Grundsatzbeschluss vom 08.09.2022 beschließt der Gemeinderat Gaimberg einstimmig wie folgt:

Anlässlich des 40-jährigen Bestandes ihrer Partnerschaft erneuern die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes LIENZ, die Bezirkshauptmannschaft LIENZ und das Hochgebirgsjägerbataillon 24 ihre partnerschaftliche Verbindung ohne Befristung und bekennen sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung der bewährten Kooperation mit dem Ziel, einen sichtbaren, konkreten und anerkannten Mehrwert für die Gemeinden und die Bevölkerung im Bezirk durch Fokussierung der gemeinsamen Bemühungen im Bereich eines modernen, relevanten und integrierten Krisenmanagements zur Stärkung der Resilienz im jeweiligen Verantwortungsbereich zu schaffen. Dies soll durch eine erweiterte Kooperation der Partner im Rahmen einer umfassenden und integrierten Handlungskonzeption zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgabenstellungen in den Bereichen der Krisenprävention, Krisenvorsorge und Krisenbewältigung erreicht werden.

Gemeinsam wollen wir unsere Zielsetzung durch

- eine koordinierte Wissenserweiterung über vorsorgerrelevante Bedrohungsszenarien und konkrete Eventualfallplanungen,*
- eine Fähigkeitserweiterung im Bereich der kooperativen Einsatzführung gemäß Staatlichem Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) sowie*
- eine Erweiterung der praktischen Fähigkeiten zur integrierten Erstfallbewältigung*

erreichen.

d) Genehmigung Interessentenbeitrag 2022 - WLW-Projekt Grafenbach

Der Interessentenbeitrag von € 32.175,-- für das Baufeld Grafenbach Mittellauf wurde bereits heuer vorgeschrieben. Im Voranschlag 2022 wurde dieser Beitrag jedoch noch nicht vorgesehen. Der Bürgermeister ersucht daher um Genehmigung des Interessentenbeitrages.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Interessentenbeitrag für das WLW-Projekt Grafenbach für das Jahr 2022 in der Höhe von € 32.175,--.

e) Förderansuchen Schulschikurs Volksschule Grafendorf

Die Volksschule plant im Jänner 2023 in Zusammenarbeit mit der Schischule Lienzer Dolomiten sowie den Volksschulen Thurn und St. Johann i. W. einen Schulschikurs am Zettlersfeld. Pro Kind entstehen Kosten von € 98,-- für den von Schil Lehrern betreuten 5-tägigen Kurs. Die Schikarten werden vom Land Tirol gratis zur Verfügung gestellt.

Die Volksschuldirektorin beantragt – wie schon vor zwei Jahren – einen Unterstützungsbeitrag seitens der Gemeinde für die 33 teilnehmenden Volksschulkinder.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Zuschuss von € 20,--/Kind (d.s. insgesamt € 660,--).

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.15 Uhr.

Fertigung gem. TGO 2001

Bürgermeister:

Schriftführer:

Zwei weitere Gemeinderäte:

.....

.....